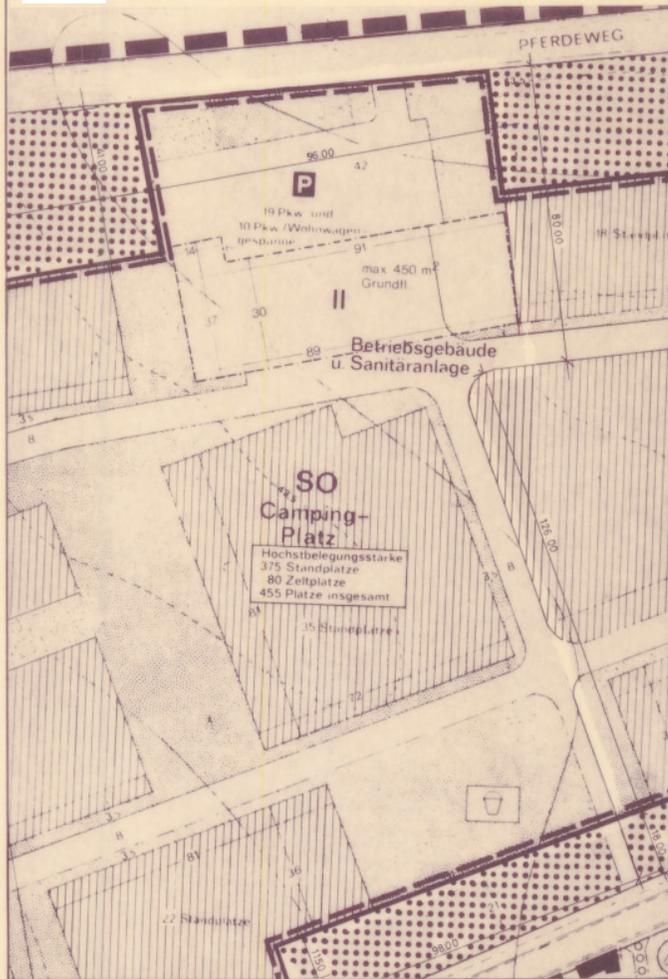


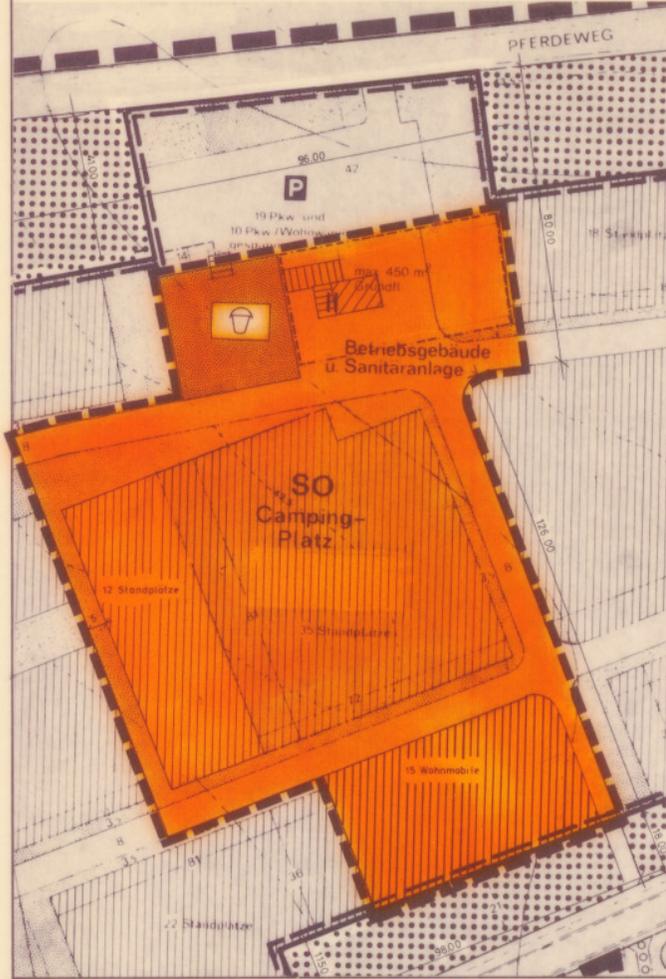
Bebauungsplan Nr. 206 und 206 1.v.Ä. Auszug
(Rechtswirksam seit 26.8.76 und 5.1.84)

ALT



Bebauungsplan Nr. 206 2. v.Ä.

NEU



Präambel.

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1968 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 885, 1922) und der § 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.1992 (Nds. GVBl. S. 101) und des § 41 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.1992 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1999 (Nds. GVBl. S. 151) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. diesen Bebauungsplan Nr. 206 2. v.Ä. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehend/nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den folgenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Neustadt a. Rbge., den 12.02.1992.

gez. DREYER
Ratsvorsitzender

I.V. gez. FELDMANN
Stadtdirektor

Verfahrensvermerke

Die 2. vereinfachte Änderung wurde gemäß § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes (WobErlG) durchgeführt. Den Betroffenen wurde Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme vom 18.11.1991 bis 15.12.1991 gegeben.

Neustadt a. Rbge., den 12.02.1992.

I.V. gez. FELDMANN
Stadtdirektor

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes wurde gem. § 10 BauGB am 06.02.1992... als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Neustadt a. Rbge., den 12.02.1992

I.V. gez. FELDMANN
Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerke:
Kartengrundlage: Flurkartenwerk Flurkarte 2218.C, 2218.D - Flur 10
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Neustadt a. Rbge. erteilt durch das Katasteramt Hannover am 22.02.92, Az. A1_11358/82.
Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand 24.06.1991). Sie ist hinsichtlich der Darstellungen der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die örtlichkeit übertragen.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 S. 3 BauGB dem Landkreis Hannover am 12.02.1992 angezeigt worden.
Der Landkreis Hannover hat am 27.03.1992 (Az. 806172-11/20-206 II) erklärt, daß er keine/teilweise die Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht und daß diese durch Erfüllung von Maßgaben behebbar sind.

Landkreis Hannover
Der Oberkreisdirektor
im Auftrage
gez. KLAUENBERG

(Siegel)

Die Bekanntmachung ist gemäß § 12 BauGB am 23.04.1992 im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 17 erfolgt. Der Bebauungsplan ist damit am 23.04.1992 rechtsverbindlich geworden.

Neustadt a. Rbge., den 18.05.1992

Der Stadtdirektor
im Auftrage
gez. BUSSE
Stadtdirektor

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sind gemäß § 215 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Neustadt a. Rbge., den

Stadtdirektor

Begründung

zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 206
"Campingplatz Weißer Berg", Stadtteil Mardorf

Der Bebauungsplan sieht im mittleren südlichen Teil einen Kinderspielplatz vor, der allerdings seit Bestehen des Campingplatzes nicht als solcher angelegt wurde, sondern nur als Grünfläche (Rasen) existierte. Der Campingplatz-Betreiber hat stattdessen aus Gründen der besseren Kontrolle direkt neben dem Verwaltungsgebäude einen Spielplatz angelegt. Dieser wird gut angenommen. Er erfüllt seinen Zweck; zu Zerstörungen an der Anlage - wie man es sonst bei unbeaufsichtigten Spielplätzen erleben kann - ist es wegen seiner Lage nicht gekommen, sie sind auch weiterhin nicht zu erwarten. Insofern steht die eigentliche Spielplatzfläche nun zur freien Disposition. Aufgrund der Nachfrage empfiehlt es sich, hier Stellflächen für Wohnmobile auszuweisen. Dementsprechend soll der Kinderspielplatz neben dem Verwaltungsgebäude festgesetzt werden.

Die Grünfläche (Rasen) zwischen den zukünftigen Stellflächen für Wohnmobile und dem Verwaltungsgebäude ist derzeit ungenutzt. Sie soll in Zukunft Stellflächen für Camping aufnehmen.

Die umzunutzenden Flächen waren zum Teil bisher mit Kiefern und Eichen besetzt. Bei der Umnutzung werden die Kiefern entfernt; sie werden als Bauholz für das Haus des Gastes im Dorfkern zur Verwendung finden. Die Eichen bleiben erhalten. Zusammen mit neu anzupflanzenden Sträuchern werden diese den üblichen Sichtschutz auf den Stellplätzen bilden. Der Boden wird nicht versiegelt, so daß man dies zusammen mit der Begründung als Ausgleich gemäß Nieders. Naturschutzgesetz ansehen kann.

Aufgestellt:

STADT NEUSTADT A. RBGE., den 03.01.1992

- Stadtplanungsamt -
Im Auftrage

Knieriem
Knieriem

ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN

-  Sondergebiet Camping
-  Stellflächen für Wohnwagen und Zelte
-  Stellflächen für Wohnmobile
-  Grünfläche
-  Spielplatz
-  Baugrenze
-  Grenze des Änderungsbereiches des Bebauungsplanes
-  Straßenverkehrsfläche

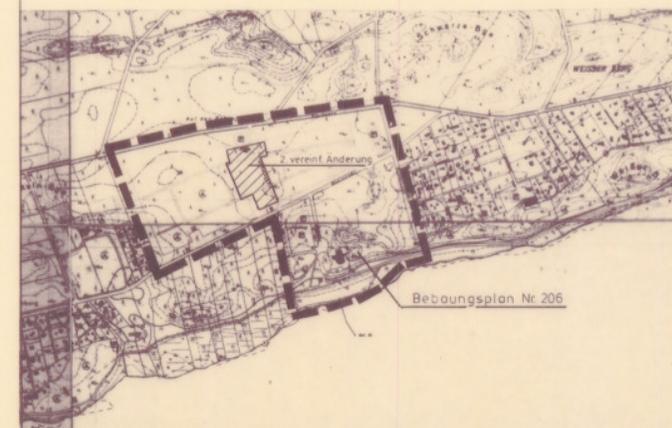
STADT NEUSTADT A. RBGE.
STADTTEIL MARDORF

LANDKREIS HANNOVER

BEBAUUNGSPLAN NR. 206
"CAMPINGPLATZ WEISSER BERG"

2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

ÜBERSICHTSPLAN



Ausgearbeitet vom Stadtplanungsamt der Stadt Neustadt a. Rbge.
Neustadt a. Rbge., den 19.11.1991

gez.: Her. 19.11.91 geänd.: 6.12.91 Grote